

Deutsch-Israelische Gesellschaft Arbeitsgemeinschaft Hamburg

Satzung

vom 26.4.1979 in der Fassung vom 11.12.2006

§ 1 Mitgliedschaft

Die in und um Hamburg wohnhaften oder beruflich tätigen Mitglieder der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e.V. (DIG) bilden eine Arbeitsgemeinschaft (AG) unter dem Namen „Deutsch-Israelische Gesellschaft Arbeitsgemeinschaft Hamburg“. Die AG verfolgt die gleichen Ziele und stellt sich die gleichen Aufgaben wie die DIG.

§ 2 Organe

Organe der AG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen, in der Regel im ersten Quartal.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder.
3. Die Einberufung erfolgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten, Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem seiner beiden Stellvertreter, geleitet.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Einer der Beisitzer soll ein Vertreter des Jugendforums sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode zu berufen.
4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden einzuberufen, in der Regel einmal im Vierteljahr. Eine kurzfristige Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der AG zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Die AG wird im Rechtsverkehr durch den ersten Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei der Genannten sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl eines Wahlleiters und zweier Mitglieder des Wahlvorstandes;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der DIG gemäß § 9 (1) und (2) der Satzung der DIG;
7. Beschlussfassung über Anträge, die die Arbeit der DIG auf Bundesebene betreffen und ihrer Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen;
8. Änderung der Satzung der DIG;
9. Beschlussfassung über Auflösung der AG und die Verwertung ihres Vermögens gem. § 17 der Satzung der DIG.

§ 6 Delegierte

1. Die Delegierten der AG zur Hauptversammlung der DIG sind an Beschlüsse derjenigen Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden, gebunden.
2. Ist ein Delegierter nach erfolgter Wahl an der Teilnahme an der Hauptversammlung der DIG verhindert, rückt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl an seine Stelle. Sind nicht genügend Ersatzdelegierte gewählt und / oder zur Teilnahme an der Hauptversammlung der DIG in der Lage, kann der Vorstand weitere Ersatzdelegierte bestimmen.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anders vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der AG bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, wird die Sitzung vertagt. Soll über die Auflösung der DIG Beschluss gefasst werden, so muss zwischen beiden Sitzungen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. In der vertagten Sitzung

genügt eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, um die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

4. Die Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt jeweils separat, die der Beisitzer en bloc. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Modus beschließen.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, mindestens fünf Mitglieder beantragen, die Wahl mittels Stimmzettel durchzuführen. Ein solcher Antrag gilt nur für den jeweiligen Wahlgang.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet das Los.

5. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Im übrigen gilt die Wahlordnung der DIG.

§ 8 Jugendforum

1. Das regionale Jugendforum Hamburg ist die Jugendorganisation der DIG AG Hamburg.

2. Das Jugendforum Hamburg gestaltet seine Tätigkeit im Rahmen der Zielsetzung der DIG und ihrer AG Hamburg selbst.

3. Ein Sprecher des Jugendforums erstattet dem Vorstand der AG Bericht. Er ist berechtigt, seine Anliegen auf der Mitgliederversammlung der AG im Rahmen der Tagesordnung vorzubringen und verpflichtet, auf Anforderung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 9 Auflösung der AG

1. Ist die Auflösung der AG beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

2. Bei Auflösung der AG geht ihr Vermögen auf die DIG über. Ist auch die DIG aufgelöst oder aufgehoben, wird das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft übertragen, die es für gemeinnützige, der deutsch-israelischen Verständigung dienende Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Anwendung sonstiger Regelungen

Soweit die Satzung der AG keine ausdrückliche Regelung enthält, findet die Satzung der DIG-Bundesorganisation in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung. Besteht zwischen beiden Satzungen Widerspruch, so gilt in allen Fragen, die die Interessen der DIG-Bundesorganisation nachhaltig berühren, deren DIG-Satzung.

§ 11 Rechtsnatur

Die AG Hamburg ist ein nicht rechtsfähiger Verein und eine örtliche Organisation im Sinne von § 15 der Satzung der DIG. Der Vorstand der AG kann die AG nur bis zur Höhe des AG-Vermögens verpflichten.